

1. Geltungsbereich

- 1) Hectronic Austria GmbH, im Folgenden als Auftragnehmerin bezeichnet, erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB der Hectronic Austria GmbH sind im Internet unter www.hectronic.com jederzeit frei abrufbar.
- 2) Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die Auftragnehmerin in jedem Falle unverbindlich. Mündliche, telegrafische, telefonische oder sonstige elektronischen Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Angebote

- 1) Unsere Angebote/Aktionen sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, etwas anderes wird schriftlich vereinbart.
- 2) Die unsere Leistungen und Waren betreffenden Dienstleistungen, auf welche Art auch immer, sind annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich sowie schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3) Programmänderungen (Software wie auch Hardware oder daraus resultierende Aktivitäten) bleiben auch nach Absendung der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch weder Produkt noch Funktionalität sowie Lieferzeit wesentlich verändert werden und diese der Auftraggeberin zumutbar sind.
- 4) Bei Angeboten, Kostenvorschlägen sowie sämtlichen von uns produzierten Darstellungen, welcher Art auch immer, behalten wir uns das Eigentumsrecht und Urheberrecht vor. Es dürfen diese ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht werden noch verändert oder vervielfältigt werden oder sonst irgendwie, unser Unternehmen auf welche Art und Weise auch immer, schädigend verwendet werden.
- 5) Alle baulichen Nebenarbeiten oder Dienstleistungen, welcher Art auch immer, für Einbau der angebotenen Anlage, sind im Angebot nicht enthalten und müssen daher von der Auftraggeberin gestellt und organisiert werden, insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 6) Angebote sind grundsätzlich 2 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, insofern nichts anderes vereinbart und schriftlich festgehalten wird.

3. Aufträge, Auftragsbestätigungen

- 1) Aufträge werden für unseren Kunden und uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Einwände gegen die Auftragsbestätigung müssen sofort, spätestens aber 7 Tage ab Datum des schriftlichen Auftrages bei uns eingehen. Der Auftraggeber anerkennt die AGB der Auftragnehmerin durch seine Bestellung oder die Auftragserteilung.
- 2) Der Lieferumfang sowie Produktpreise richten sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen früheren Absprachen sind ungültig. Abänderungen der Auftragsinhalte sind, ebenso wie auch die gegenständliche AGB, sowie aller sonstigen Vereinbarungen, für uns nur dann verbindlich, wenn diese von der Geschäftsleitung schriftlich anerkannt werden. Das betrifft auch alle Zusagen sowie Absprachen von Repräsentanten der Hectronic Austria GmbH.

4. Termine

- 1) Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Auftragnehmerin bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Auftragnehmerin eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Auftragnehmerin.
- 2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin.
- 3) Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Auftragnehmerin – entbinden die Auftragnehmerin jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5. Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die Preise verstehen sich jeweils netto und bei Warenlieferung ab Lager Pucking (ex-works Incoterms®).

- 1) Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen ab Ausstellungsdatum kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.
- 2) Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
- 3) Die Rechnungen der Auftragnehmerin werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Kunde erhält zu jedem Zahlungsvorgang eine schriftliche oder elektronische Rechnung. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin.
- 4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
- 5) Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber geschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

6. Stundensätze und Arbeitszeiten

- 1) Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung der Auftragnehmerin.
- 2) Die Montage wird gemäß Montageverrechnungssätze und Rahmenbedingungen wie in der Preisliste angeführt abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Stundensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der Auftragnehmerin in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

7. Hotline

- 1) Mündliche Angaben der Hotline-Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind ohne Gewähr.
- 2) Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen an die Auftragnehmerin, welcher Art auch immer, in Verzug, hat die Auftragnehmerin das Recht, ohne schriftliche Ankündigung sämtliche Hotline-Dienstleistungen für den Auftraggeber einzustellen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich die Auftragnehmerin das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen.

9. Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistung beträgt mit Ausnahme der Nachfolgenden Erzeugnisse 12 Monate ab dem Tag des Gefahrenüberganges. Bei folgenden Erzeugnissen beträgt die Gewährleistung 6 Monate: Mechanisch, thermisch oder witterungstechnisch beanspruchte Komponenten (Verschleißteile). Dazu gehören z.B. Kartenleser, Pinpads, Drucker, Banknotenleser etc. Verbrauchsmaterial: In diese Kategorie gehören beispielsweise Belegpapier oder Reinigungskarten. Die Gewährleistung erlischt bei diesen Produkten sobald die Verpackung geöffnet und/oder das Produkt benutzt wurde.
Sitz der Gesellschaft: Pucking - Bank: BAWAG Linz - IBAN: AT65 14000 41410 002 050 - BIC/SWIFT: BAWAATWW - Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Auftragnehmerin schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Auftragnehmerin zu.
- 2) Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Auftragnehmerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 3) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels in Übergabzeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von einem Monat ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Lieferung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin beruhen.
- 5) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Tagen ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 6) Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.
- 7) Verbrauchsmaterial und Abnutzungsempfindliche Geräte (Banknoten bzw. Steckkartenleser) sind aus der Garantie ausgenommen.
Alle zusätzlichen Fahrtkosten die Rahmen einer Garantiereparatur anfallen werden in Rechnung gestellt falls nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

10. Haftung

- 1) Die Auftragnehmerin wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen.
- 2) Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, solange ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11. Datenschutz

- 1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz von Hectronic Austria GmbH. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz von Hectronic Austria GmbH oder der Sitz des Auftraggebers. Vertragssprache ist deutsch.
- 2) Für alle Rechtsbeziehungen aus den geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzen.